Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 716
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 17. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2020)

zum Thema:
Nachbereitung 52. ISOA-Sitzung

und **Antwort** vom 06. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22 716
vom 17. Februar 2020
über Nachbereitung 52. ISOA-Sitzung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der oben genannten Sitzung legte der Senat eine „Kurzfassung des Zwischenberichts der BAO Fokus“ vor. Wer hat diesen Bericht wann erstellt? (also wann ist die Datei mit dem gedruckten „Zwischenbericht“ erstellt, wann zuletzt geändert und wann gedruckt worden?)

Zu 1.:
Die Kurzfassung des Zwischenberichts der BAO Fokus wurde durch den Leiter der BAO Fokus erstellt und am 14. Februar 2020 in der später veröffentlichten Form finalisiert. Der Druck erfolgte am 17. Februar 2020 durch das Gremienbüro beim Stab des Polizeipräsidiums.

2. Ist dieser Bericht oder Inhalte daraus Abgeordneten vor Sitzungsbeginn am 17.02.2020 um 10:30 Uhr mitgeteilt worden? Falls ja, welchen Abgeordneten durch wen wann genau?

Zu 2.:
Nein.

3. Wann ist dem Senat die als VS-Vertraulich eingestufte Fassung des Berichts des LKA zur BAO Fokus übermittelt worden?

Zu 3.:
Am 07. Januar 2020.

4. Der Innensenator erklärte in der oben genannten Sitzung, die als VS-vertraulich eingestufte Fassung des Berichts nebst Anlagen dem Parlament nicht früher als Freitag, den 14.02.2020, übermittelt zu haben, weil er nicht damit gerechnet habe, dass das Parlament diese Vorfälle behandeln wolle. Trifft es zu, dass der Senator in der Sitzung des Innenaussschusses vom 25.11.2019 zugesagt hat, den Bericht der BAO Fokus proaktiv vorzustellen, sobald er vorliegt? Falls ja, weshalb hat der Senator den Bericht dann nicht proaktiv nach Vorliegen übermittelt?

Zu 4.:
Hinsichtlich des in der Frage genannten Datums „14.02.2020“ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Senator für Inneres und Sport nach dem Wortprotokoll des Plenar- und Ausschussdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin zur 52. Sitzung

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 17.02.2020 zum Punkt 1 der Tagesordnung „Rechtsextreme Anschlagsserie in Neukölln“ dieses Datum nicht genannt hat. Im Übrigen erfolgte die Übergabe des als VS-Vertraulich eingestuften Berichtes am Mittwoch, den 12.02.2020, die Anlagen zu dem Bericht am Donnerstag den 13.02.2020.
Nach dem Inhaltsprotokoll des Plenar- und Ausschussdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin wurden zum TOP 1 der Tagesordnung der 48. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung, „Rechtsextreme Anschlagsserie in Neukölln“, am 25.11.2019 ein Wortprotokoll, ein nichtöffentliches Wortprotokoll und ein vertrauliches Inhaltsprotokoll gefertigt.
In dem offenen Wortprotokoll findet sich kein Zitat des Senators über eine Zusage im Sinne der Fragestellung.

5. Nach dem Inhalt des öffentlichen Berichts wurden „durch die BAO über 2.800 Brandstiftungen in den Direktionen 5 und 6 seit 2013 einer Prüfung unterzogen“. Welcher Zeitraum ist mit „seit 2013“ konkret gemeint, also ab dem 01.01.2013 oder einem anderen Zeitpunkt bis wann?

Zu 5.:
Eine Prüfung der Brandstiftungen in den Direktionen 5 und 6 fand auf Basis einer POLIKS-Recherche für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Oktober 2019 statt. Jedwede Brandstiftung nach dem letztgenannten Datum wird fortlaufend auf die Zuständigkeit der BAO Fokus geprüft.

6. Wie viele Brandstiftungen hat es ab dem Zeitpunkt zu 5) in den einzelnen Jahren in Berlin insgesamt gegeben? Wie verteilen sich diese auf die Gebiete der Direktionen? (nach Stand des Zuschnitts der Direktionen vom 31.12.2019)

7. Wie viele Brandstiftungen im Sinne der PKS hat es im Jahr 2019 in Berlin gegeben?

Zu 6. und 7.:
Zahlengrundlage für die Beantwortung derartiger Fragen ist grundsätzlich die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).
Aus dieser ergeben sich folgende Zahlen:

Fallzahlen gemäß PKS		**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
640000	Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr	973	917	841	1039	874	889	1131
darunter:								
640010	Fahrlässige Brandstiftung	234	251	252	285	268	285	322
640020	Fahrlässiges Herbeiführen einer Brandgefahr	5	4	3	3	4	13	9
641010	Vorsätzliche Brandstiftung	458	402	326	495	381	362	547
641020	Schwere Brandstiftung	267	251	243	248	213	213	217
641030	Besonders schwere Brandstiftung	4	7	9	3	4	5	8
641040	Brandstiftung mit Todesfolge	0	0	1	0	0	1	1
641050	Vorsätzliches Herbeiführen einer Brandgefahr	5	2	7	5	4	10	27

Grundlage für die Recherchen im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) der BAO Fokus waren Recherchen im Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI), aus denen sich folgende Zahlen ergeben:

Direktion	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamtergebnis
Dir 1	181	153	130	176	120	133	123	1016
Dir 2	114	124	127	147	132	172	214	1030
Dir 3	124	138	95	121	104	87	100	769
Dir 4	136	105	100	151	159	142	152	945
Dir 5	200	196	200	238	172	181	232	1419
Dir 6	246	180	182	213	157	238	276	1492
unbekannt in Berlin	1	1	2		2	2		8
unbekannt nicht Berlin	1	1		1		3	5	11
Gesamtergebnis	**1003**	**898**	**836**	**1047**	**846**	**958**	**1102**	**6690**

Grundlage: DWH-FI-Recherche vom 18.02.2020; Filter: Delikt: Brandstiftung; aufgeschlüsselt nach Datum des Tatzeitanfangs und der Tatortdirektion

8. Sofern es eine Differenz zwischen der Antwort zu 6) und der Summe der Brandstiftungen nach der PKS im genannten Zeitraum gibt: wie erklärt sich diese?

Zu 8.:
Auch wenn sowohl die sogenannte Verlaufsstatistik Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) als auch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) aus den erfassten Daten zu Straftaten im POLIKS generiert werden, unterscheiden sich die beiden Statistiken deutlich und dürfen nur eingeschränkt miteinander in Bezug gesetzt werden.
Die Daten des DWH FI werden täglich hinsichtlich neu erfasster und geänderter Vorgänge und Daten aktualisiert. Eine angezeigte Straftat ist dort spätestens nach 24 Stunden recherchierbar. Sollten sich im Laufe der Ermittlungen, die je nach Deliktsart unterschiedlich lange andauern können, Änderungen einzelner Datenfelder ergeben, sind diese dann mit dem geänderten Stand im DWH FI auswertbar. Das heißt, die Daten unterliegen einer fortlaufenden Änderung.
In die PKS fließen die Straftaten erst mit dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen (mit dem ersten Vorgangsabschluss in POLIKS) ein. Es handelt sich also um eine Ausgangsstatistik. Außerdem sind in der PKS Berlin auch Straftaten mit einem Tatort in Berlin enthalten, die von anderen Polizeibehörden Deutschlands (vor allem der Bundespolizei) bearbeitet werden.
Zu diesen Straftaten gibt es meist keine Daten im POLIKS und somit auch nicht im DWH FI.
Die Daten der PKS sind mit Abschluss des Erhebungsjahres (31. Dezember) unveränderlich.

9. In dem Verfahren VerfGH 154/2019 vor dem Berliner Landesverfassungsgerichtshof sowie nach der bisherigen Praxis von Auskünften aus Strafverfahren führt der Senat bisher an, eine Auskunft scheide stets aus, um laufende Ermittlungen nicht zu gefährden. Auf a) welcher rechtlichen Grundlage und b) aus welchen inhaltlichen Gründen erfolgt durch den öffentlichen wie auch den als VS eingestuften Bericht der BAO Fokus entgegen dieser Praxis nun dennoch ein Bericht betreffend Sachverhalte aus laufenden Strafverfahren, etwa zum Modus Operandi oder der Telefonüberwachung von Tatverdächtigen in diesem Verfahren?

Zu 9.:
Gegenstand des in der Frage genannten Organstreitverfahrens zum Geschäftszeichen VerfGH 154/19 ist ein Akteneinsichtsbegehren nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin (VvB). Nach Ansicht des Senats fallen

strafprozessuale Akten von Staatsanwaltschaft und Gerichten bereits nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift, da sie keine Akten „der Verwaltung“ darstellen. Ein auf Artikel 45 Absatz 2 VvB gestützter Anspruch auf Einsicht in diese Akten bestand daher von vornherein nicht.

Eine inhaltliche Beantwortung Schriftlicher Anfragen nach Artikel 45 Absatz 2 VvB wird in Einklang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin zum Schutz eines laufenden Strafverfahrens nur soweit versagt, wie dies nach der von der Verfassung gebotenen Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem gegenläufigen Interesse an einer effektiven rechtsförmigen Prüfung (und gegebenenfalls Durchsetzung) eines staatlichen Strafanspruchs im konkreten Einzelfall und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer vertraulichen Beantwortung der Anfrage zwingend geboten ist.

Die im Fall des Berichts der BAO Fokus der Polizei Berlin ebenfalls erfolgte Abwägung widerstreitendender öffentlicher Belange führte unter Berücksichtigung des artikulierten Informationsbedürfnisses des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung in dieser Angelegenheit (vgl. Artikel 44 Absatz 4 VvB) zu der gefundenen Lösung der Informationsvermittlung.

10. Wie viele politisch links motivierte Straftaten zum Nachteil von Abgeordneten, politisch gegen Linksextremismus engagierten Personen und Journalisten in Berlin hat es in den jeweiligen Jahren 2015 bis 2019 gegeben?

Zu 10.:
Grundlage für die Beantwortung der Frage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich entgegen der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) um eine Eingangsstatistik. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren eingeleitet oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Darüber hinaus können Fälle der PMK erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind.

Bis zur Veröffentlichung des Berichts „Politisch motivierte Kriminalität in Berlin 2019

- Kurzüberblick -“ werden die dafür erhobenen Fallzahlen für das Jahr 2019 als Grundlage für die Beantwortung von Anfragen genommen. Diese tragen den Erhebungsstand 10. Februar 2020.

Politisches oder gesellschaftliches Engagement von Geschädigten wird im Rahmen des KPMD-PMK nicht erfasst. Daher kann dieser Teil der Frage nicht beantwortet werden. Da auch keine Berufe zu Geschädigten erfasst werden, können bezüglich der Straftaten gegen Journalisten nur die Fälle herangezogen werden, denen das Unterthema „gegen Medien“ zugeordnet und eine Person geschädigt wurde. Ob es sich dabei tatsächlich um Journalisten handelt, lässt sich nicht recherchieren.

Bei den Fällen gegen Amts- oder Mandatsträger kann nicht unterschieden werden, ob es sich um Abgeordnete handelt. Es gilt das Kriterium „Politiker“.

Eine Auswertung zu beiden Kategorien ist erst ab dem Jahr 2016 möglich.

Fallaufkommen gegen Politiker PMK -links-

2016	2017	2018	2019
38	44	40	45

Fallaufkommen gegen Medien PMK -links-

2016	2017	2018	2019
5	1	7	3

11. Gibt es eine BAO betreffend linksextremistisch motivierte Straftaten gegen Abgeordnete, politisch gegen Linksextremismus engagierte Personen und Journalisten in Berlin? Falls ja, seit wann besteht diese und wie wird diese bezeichnet? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 11.:
Eine Besondere Aufbauorganisation (BAO), die ausschließlich eingerichtet ist wegen linksmotivierter Straftaten gegen Abgeordnete, politisch gegen Linksextremismus engagierte Personen und Journalisten, existiert in der Polizei Berlin nicht.
Anlassbezogen werden durch die Polizei Berlin Einsatzanordnungen (EAO) erstellt, in deren Rahmen teils umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung der politisch motivierten Kriminalität -links- (PMK -links-) durchgeführt werden. Bei vorliegenden Gefährdungserkenntnissen z. N. von Personen werden angemessene Schutzmaßnahmen durchgeführt.
Alle Maßnahmen im Rahmen der Einsatzanordnungen werden fortwährend betrachtet, neu bewertet und angepasst.
Außerhalb von Einsatzanordnungen werden im Rahmen der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) bei Straftaten der PMK -links- folgende Maßnahmen durch die Polizei Berlin veranlasst. Das jeweils zuständige Ermittlungskommissariat des Polizeilichen Staatsschutzes im Landeskriminalamt Berlin nimmt die kriminalpolizeilichen Ermittlungen auf.
Es wird die jeweilige individuelle Gefährdungslage geprüft (Sammlung, Verdichtung und Erhebung aller in Frage kommenden Informationen aus diversen Quellen) und es wird ggf. eine entsprechende Gefährdungsbewertung gefertigt.

Es werden Sicherheitsgespräche mit den jeweils betroffenen Personen geführt sowie etwaige Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Objektschutz geprüft.
Es erfolgt eine fortlaufende Beobachtung der möglichen (anhaltenden) Gefährdungslage z. N. der Betroffenen.

Berlin, den 06. März 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport